

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Name des Vereins lautet: „**Die ÜbermorgenMaler**“, und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.

Er hat seinen Sitz in Riedlingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist unabhängig von Organisationen und Verbänden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

**(1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**

Feststellung der Erfordernisse, die zur Erlangung und dem Erhalt einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen in der Gesellschaft notwendig sind.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung dieser Erfordernisse und der Entwicklungsprozesse im Wandel der Gesellschaft umzusetzen.

Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit darauf hin, dass Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen ihren Platz inmitten der Gesellschaft einnehmen können, ohne Maßnahmen ausgesetzt zu sein, die diese wegen ihrer Beeinträchtigung ausgrenzen oder ihnen Beschränkungen auferlegen. Mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen nachzukommen, sollen Wohnmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen, die Vernetzung von bürgerschaftlichen Hilfsangeboten, sowie integrative Innovationen rund um die Versorgung und Förderung dieser Menschen sein.

**(2) Der Trägerverband ist der Verein „Gemeinsam für ein Wir –Innovationsverband Bonn-Berlin“.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sowie Personenvereinigungen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages, kann der Bewerber um die Mitgliedschaft, die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig mit einer Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag festsetzt. Es wird ein Spendenkonto eingerichtet, auf das die Mitglieder auf freiwilliger Basis dem Verein eine Spende zukommen lassen können.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Beschlussfassung über die grundlegende Ausrichtung des Vereins

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1.Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Bekanntgabe erfolgt über die Presse. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zweidrittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz, oder durch diese Satzung keine



abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und zwar dem ersten Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer, sowie bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretern oder den Kassier. Diese sind je einzeln vertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist möglichst einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Satzungsänderungen

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Mensch, mit der Zweckbindung, dass die Mittel zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung und einer Selbstbestimmten Lebensführung eingesetzt werden.

Riedlingen den, 24.08.2016



H. Reinius



H. Thombau



Achheid Hal

